

Integrationsratswahl am 13.09.2020 in Nettetal

Welche Personen sind wahlberechtigt?

Wahlberechtigt sind folgende Personen:

Wahlberechtigt sind alle Nettetalerninnen und Nettetaler, die am Wahltag

- nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind,
- eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen,
- die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben oder
- die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß Paragraph 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der aktuell geltenden Fassung erworben haben.

Darüber hinaus müssen sie am Wahltag

- mindestens 16 Jahre alt sein,
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- mindestens seit dem sechzehnten Tag (28.08.2020) vor der Wahl in Nettetal ihre Hauptwohnung haben.

Hinweis:

Bei den Integrationsratswahlen sind auch Personen wahlberechtigt, welche als Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt (seit dem 01. Januar 2000) im Inland erworben haben; auch wenn diese sich später im Rahmen des Optionsverfahrens für die deutsche Staatsangehörigkeit entschieden haben.

Die Wahlberechtigten werden automatisch in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag (= **24.08.2020 - 28.08.2020**) vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Nettetal zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister einlegen.

Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Bürgermeister endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

Welche Personen sind nicht wahlberechtigt?

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen bzw. Ausländer,

- auf die das Aufenthaltsgesetz in der aktuell geltenden Fassung nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- die Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber sind.

Auch geduldete Ausländerinnen bzw. Ausländer besitzen keinen Aufenthaltstitel nach Paragraph 4 Aufenthaltsgesetz, sind grundsätzlich ausreisepflichtig und daher nicht wahlberechtigt.

Kinder eingebürgerter Eltern, die ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind ebenfalls nicht wahlberechtigt.